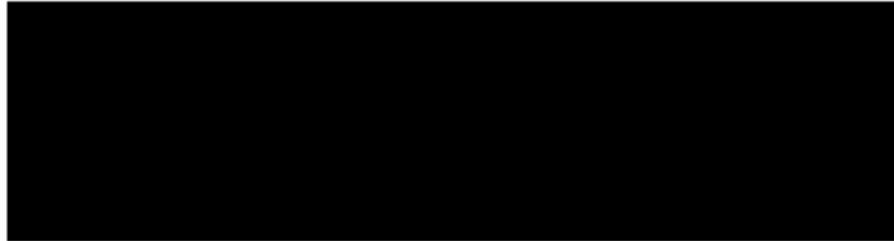




Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-953  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON   
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 03.04.2017  
GESCHÄFTSZ. 15-735/001 II#0102

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Ausweise sind Eigentum der Bundesrepublik  
Deutschland“ [#20712]**

Sehr geehrter Herr 

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und  
Informationsfreiheit, mit dem sie um Vermittlung bei einem IFG-Antrag an das Bun-  
deskanzleramt bitten.

Nach Prüfung des Vorgangs anhand der Veröffentlichungen auf der Plattform frag-  
denstaat.de möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Bearbeitung durch das Bundes-  
kanzleramt nicht zu beanstanden ist. Wie das Bundeskanzleramt zutreffend mitgeteilt  
hat, besteht die Entscheidung über die Form der Auskunftserteilung nach § 7 Abs. 3  
S. 1 IFG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Somit kommt grundsätzlich auch  
eine, von den Wünschen des Antragstellers abweichende, schriftliche Auskunftsertei-  
lung in Betracht. Insbesondere wenn ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung  
zu versehen ist (also z.B. im Falle einer Ablehnung des Informationszugangs, der  
Erhebung von Kosten oder einer erforderlichen Drittbeteiligung), kommt diese Form  
der Beantwortung regelmäßig in Betracht, da die Behörde den Zeitpunkt der Be-  
kanntgabe des IFG-Bescheids nachweisen können muss. Ein genereller Anspruch  
auf Beantwortung Ihrer Anfrage über die Plattform fragdenstaat.de besteht somit  
nicht.

15526/2017

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



SEITE 2 VON 2

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass das IFG nach § 1 Abs. 1 einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt. Dabei handelt es sich nach § 2 Nr. 1 IFG um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Allgemeine Fragen oder die Bitte um Erteilung einer Rechtsauskunft bzw. einer Beratung fallen somit nicht unter das IFG.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.